

Bürgermeister der Stadt Wrocław  
Stadtverwaltung Wrocław

Abbild des Wappens der Stadt Wrocław

WSR-OK.6221.1.2015.MC

Wrocław, 3. September 2015

Aufgrund vom Art. 180 Ziff.3, art. 180a Ziff. 1, Art. 183 Abs. 1, Art. 184 Abs. 2 Ziff. 1-10a, 16-18, Abs. 2a u. 2b, Art. 188 Abs. 1 u. 2 Ziff. 1, 4-6a, Abs. 2a u. 2b, Art. 378 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. April 2001 – Umweltschutzgesetz (geltende Fassung GBL 2013, Pos. 1232 mit Änderungen), Art. 44 Abs. 2, Art. 45 Abs. 4-8 des Abfallgesetzes vom 14. Dezember 2012 (GBL 2013, Pos. 21 mit Änderungen), Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 bzgl. des Abfallverzeichnisses (GBL 2014, Pos. 1923) sowie Art. 104 des Gesetzes vom 14. Juni 1960 – Verwaltungsgesetzbuch (GBL 2013, Pos. 267 mit Änderungen) nach der Prüfung des Antrags vom 31. Juli 2015, ergänzt durch das Schreiben vom 20. August 2015 (Eingangsdatum 24.08.2015) von Herrn Grzegorz Lupa, des Bevollmächtigten der Gesellschaft Prodigio Recykling Sp. z o.o. bzgl. Erteilung der Genehmigung für die Abfallerzeugung einschließlich der Genehmigung für die Abfallbehandlung

**wird beschlossen**

- I. der Gesellschaft Prodigio Recykling Sp. z o.o. Aleja Śląska 1, 54-118 Wrocław (NIP [Steueridentifikationsnummer]: 9131616290, REGON [statistische Nummer]: 022276506) eine Genehmigung für die Erzeugung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage für die Sekundärschmelzung von Aluminium mit dem Standort in Wrocław, ul. Grabiszyńska 241, mit Einschluss der Genehmigung für die Abfallbehandlung, zu erteilen.

1. Arten der gefährlichen zur Erzeugung innerhalb eines Jahres zugelassenen Abfälle

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallmenge Mg/Jahr
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen	5,0
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	50,0
13 01 13*	andere Hydrauliköle	0,5
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,5
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,1

15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	3,5
-----------	--	-----

2. Arten der anderen nicht gefährlichen Abfälle, die zur Erzeugung innerhalb eines Jahres zugelassen wurden

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallmenge Mg/Jahr
10 10 03	Ofenschlacke	2 000,0
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09* fällt	150,0
10 10 99	Abfälle a.n.g.	80,0
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	0,5
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	0,5
15 01 03	Verpackungen aus Holz	0,3
15 01 04	Verpackungen aus Metall	0,3
16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	0,1
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	2,0

3. Arten und Masse der innerhalb eines Jahres zu behandelnden Abfälle:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallmenge Mg/Jahr
10 10 02	Anodenschrott	100,0
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	2 000,0
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	2 000,0
10 10 03	Ofenschlacke	2 000,0
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	500,0
10 10 99	Abfälle a.n.g.	500,0
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	6 300,0

12 01 04	NE-Metallstaub und –teilchen	6 300,0
15 01 04	Verpackungen aus Metall	6 300,0
16 01 18	Nichteisenmetalle	6 300,0
17 04 02	Aluminium	6 300,0
17 04 07	gemischte Metalle	500,0
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	500,0
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	6 300,0
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	500,0
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	500,0
19 12 03	Nichteisenmetalle	6 300,0

Gesamte maximale Menge aller zu behandelnden Abfälle wird 6300 Mg jährlich nicht überschreiten.

4. Information über die Art der Anlage sowie über die verwendeten Techniken und Geräte.  
 Die Gesellschaft Prodigio Recycling ist Inhaber eines Hochofens Marconi einschließlich der Techniklinie für das Gießen von Aluminium. Die Anlage wird für die Sekundärschmelzung von Aluminium – Herstellung von Masseln und anderen Aluminium-Güssen.  
 Der Ofeneinsatz sind Abfälle vom Aluminiumschrott, die von den externen Lieferanten stammen sowie diejenigen, die im Gussverfahren erzeugt werden.  
 Die Produktionskapazität der Anlage beträgt 18 Mg/pro 24 Stunden  
 Die grundsätzliche Quelle der erzeugten Abfälle sind Prozesse, welche unmittelbar mit dem Produktionszyklus im Betrieb zusammenhängen.
5. Der Antragsteller sieht den Anlagenbetrieb unter Bedingungen, die von den normalen Bedingungen abweichen nicht vor.
6. Hinweise auf Methoden zur Verhinderung der Abfallentstehung bzw. zur Einschränkung der Abfallmenge und ihrer negativen Umwelteinwirkung:
  - Erhöhung der Selbstkontrolle der Mitarbeiter
  - effektive Anwendung von Maschinen und Geräten
  - Ankauf von Ökomaterialien und Ökorohstoffen
  - Ankauf von beständigeren und leistungsfähigeren Materialien und Maschinen
  - Erhöhung des Umweltbewusstseins der Mitarbeiter
  - laufende Aufsicht über Mitarbeiter
7. Methoden der weiteren Abfallwirtschaft, mit Einschluss von Sammeln, Transport und Behandlung der Abfälle.  
 Abfälle, die infolge der geführten Tätigkeit entstehen werden an Unternehmen weitergeleitet, die über entsprechende Genehmigungen für die Tätigkeit im Bereich des

Sammelns, der Behandlung oder der Behandlung und des Sammelns von Abfällen gesamt verfügen. Die im Verfahren des Sekundärgießens von Aluminium entstehenden Abfälle mit der Abfallschlüssel 10 10 03 – Ofenschlacke und 10 10 99 – Abfälle a.n.g. werden zum Teil in der durch diese Genehmigung umfassten Anlage behandelt.

Der Abfalltransport erfolgt durch Vermittlung von Unternehmern, die zur Erbringung derartigen Leistungen berechtigt sind. Der Transport von durch die Gesellschaft Prodigio Recycling erzeugten Abfällen wird auch unter Anwendung der eigenen Transportmittel geführt, unter Beachtung der Abfallgesetzschriften, der Verkehrsvorschriften sowie auf solche Art und Weise, die die Sicherheit gewährleistet und die Verunreinigung der Lade-, Abladeorte sowie der Fahrtstrecken verhindert.

8. Abfallbehandlungsort

Die Abfälle werden in einer Anlage behandelt, die sich in der Guss Halle befindetet, welche auf dem Betriebsgelände der Gesellschaft HUTMEN S.A. ul Grabiszyńska 241 in Wrocław ihren Standort hat.

9. Zugelassene Methoden der Abfallbehandlung mit Hinweis auf die Behandlungsverfahren.

Abfälle, die Metalle enthalten und in die Gruppe von anderen nicht gefährlichen Abfällen eingestuft sind sowie von externen Lieferanten stammen, werden in der Anlage zur mechanischen Behandlung zwecks Vorbereitung zur Verwertung (Sekundärschmelzung) und Recycling mithilfe von folgenden Methoden behandelt: R4 – Recycling und Verwertung von Metallen und Metalllegierungen, R 11 – Verwendung der Abfälle, die infolge von irgendeinem unter R1-R10 genannten Prozesse gewonnen wurden, R13 – Lagerung der Abfälle, die irgendeinem unter R1-R12 genannten Prozesse vorangeht (mit Ausnahme einer vorläufigen Lagerung bei dem Abfallerzeuger).

Eigene Abfälle, die im Prozess des Sekundärgießens von Aluminium entstehen, die Ofenschlacke sowie Angüsse und Splitter werden dem Prozess R4 unterzogen – Recycling oder Verwertung von Metallen oder Metalllegierungen.

10. Ort und Weise sowie Arten der gelagerten Abfälle.

Abfälle, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage erzeugt werden, werden an separaten Stellen im Bereich der Guss-Halle, selektiv, auf solche Art und Weise gelagert, die die negative Umwelteinwirkung verhindern.

Abfälle werden in Behältern und Containern gelagert, die aus gegen die Einwirkung der Abfallbestandteilen beständigen Materialien gefertigt sind, in Big-Bags sowie lose in Boxen. Flüssige Abfälle werden in dichten Behältern gelagert, welche in Wannen oder Schalen zur Verhinderung der Bodenverunreinigung angebracht werden.

Ort, an dem die Abfälle gelagert werden wird mit Mitteln zum Sammeln eventueller Ausflüsse ausgestattet.

Ort zur Lagerung der einzelnen Abfälle wird durch das Anbringen einer Information mit der Bezeichnung und dem Schlüssel des Abfalls entsprechend gekennzeichnet.

**II. folgende Voraussetzungen für die Genehmigung für die Abfallerzeugung, mit Einschluss der Abfallbehandlung festzusetzen:**

1. Abfälle, die im Zusammenhang mit der durch die Gesellschaft an der Grabiszyńska Straße 241 geführten Tätigkeit erzeugt sowie zur Behandlung in der Anlage für die Sekundärschmelzung von Aluminium bestimmt werden, sind an separaten Stellen im Bereich der Guss-Halle, auf eine unter Ziff. I.10. des vorliegenden Beschlusses

- beschriebene Art und Weise zu lagern. Die Menge der gleichzeitig gelagerten Abfälle soll durch technische und organisatorische Umstände begründet werden.
2. Gesamte maximale Menge aller zu behandelnden Abfälle, die unter Ziff. I.3 des Beschlusses genannt wurden, wird jährlich 6300 Mg nicht überschreiten.
  3. Die 24-Stunden-Gusskapazität wird 18 Mg nicht überschreiten.
  4. Erzeugte Abfälle, welche zu keiner Behandlung in der durch die vorliegende Genehmigung umfassten Anlage bestimmt sind, sind an Unternehmen mit spezieller Zulassung weiterzuleiten, gemäß den im Art. 27 des Abfallgesetzes vom 14. Dezember 2012 enthaltenen Grundsätzen.
  5. Aufgrund vom Art. 66 Abs. 1 des Abfallgesetzes ist ein quantitatives und qualitatives Abfallverzeichnis zu führen sowie die im Art. 75 des vorstehend genannten Gesetzes genannten Pflichten zu erfüllen.
  6. Bei der Beauftragung mit dem Transport von Abfällen ist dem Unternehmer, der die Tätigkeit im Bereich des Abfalltransportes führt, der Ort der Abnahme sowie den Besitzer der Abfälle, an den die Abfälle zu liefern sind, zu benennen.
  7. Mit Ölabbfällen ist gemäß der Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 4. August 2004 bzgl. detaillierter Art und Weise des Umgangs mit Ölabbfällen (GBL Nr. 192, Pos. 1968) umzugehen.
  8. Abfälle in Form der ausgedienten Elektro- oder Elektronikgeräte sind gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juli 2005 bzgl. des ausgedienten Elektro- und Elektronikgeräte (GBL aus dem Jahre 2013, Pos. 1155) zu bewirtschaften, d.h. die ausgediente Geräte sind an ein Sammlungsunternehmen zu leiten.
  9. Es sind Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes vom 27. April 2001, Abfallgesetzes vom 14. Dezember 2012 sowie des Gesetzes über Vermeidung und Sanierung der Umweltschäden vom 13. April 2007 (GBL aus dem Jahre 2014, Pos. 1789) zu beachten.
  10. Mitarbeitern, die mit Abfällen in Kontakt treten sind hygienische und sichere Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, gemäß der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 26. September 1997 bzgl. Arbeitssicherheitsvorschriften (GBL aus dem Jahre 2003, Nr. 169, Pos. 1650 mit Änderungen).
  11. Jegliche Änderungen bzgl. der geführten Tätigkeit, und insbesondere die Änderung des Firmennamens oder die Sitzverlegung, die Änderung des Gegenstandes der Gesellschaft sind der Behörde mitzuteilen, welche die Genehmigung erteilt hat. Darüber hinaus ist der die Genehmigung erteilenden Behörde die Einstellung der geführten durch die vorliegende Genehmigung umfassten Tätigkeit vor Ablauf des Gültigkeitstermins der Genehmigung zu melden (hierbei ist die Aufhebung des Beschlusses in diesem Bereich zu beantragen).

### **III. den Gültigkeitstermin des Beschlusses bis zum 2. September 2025 festzusetzen.**

#### **Begründung**

Herr Grzegorz Lupa, Bevollmächtigter der Gesellschaft Prodigio Recykling Sp. z o.o., Aleja Śląska 1, 54-118 Wrocław hat einen Antrag vom 31. Juli 2015, ergänzt durch das Schreiben vom 20. August 2015, auf Erteilung der Genehmigung für die Erzeugung der Abfälle, mit Einschluss der Abfallbehandlung gestellt, im Zusammenhang mit dem Betrieb der sich im Besitz der Gesellschaft

Prodigo Recykling Sp. z o.o. befindlichen Anlage zur Sekundärschmelzung von Aluminium, welche in der Guss-Halle auf dem Betriebsgelände der Gesellschaft Hutmen S.A. an der Grabiszyńska Straße 241 in Wrocław ihren Standort hat.

Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Abfallbehandlung wird gemäß Art. 45 Abs. 4 des Abfallgesetzes der Bescheid über Umweltbedingungen, soweit erforderlich, beizulegen. Diese Anforderung war nicht gegeben, denn die durch den Antrag umfasste Tätigkeit der Gesellschaft Prodigo Recykling wurde unter Verwendung einer Linie zur Verwertung von Nichteisenmetallen geplant, die in der vorstehend genannten Halle installiert wurde, deren Betrieb zuvor formalrechtlich geregelt war.

Am 26. August 2015 wurde der Ort, an dem die Gesellschaft ihre Tätigkeit führt besichtigt. Es wurde die Anlage zum Führen des Gegenstandes der Gesellschaft, Ort zur Lagerung der zu behandelnden und im Zusammenhang mit der geführten Tätigkeit erzeugten Abfälle besichtigt. Bei der Besichtigung wurde festgestellt, dass die Gesellschaft Prodigo Recykling über technische und organisatorische Möglichkeiten zum sorgfältigen Führen der Tätigkeit im durch den Antrag umfassten Bereich verfügt.

Im Antrag wurden Arten, Menge und Weise der Bewirtschaftung der erzeugten gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle ausführlich beschrieben, Angaben über die Art der Anlage, verwendeten Geräte und Technik gemacht sowie Charakteristik der Entstehungsquellen und Emissionsorte angegeben. Darüber hinaus wurden sämtliche Informationen angegeben, die für die Erteilung der Genehmigung im Bereich der Abfallbehandlung gemäß Art. 45 des Abfallgesetzes erforderlich sind. Die zu behandelnden Abfallarten wurden aufgeführt, die Abfallmasse der einzelnen behandelten und infolge der Behandlung entstehenden Abfälle innerhalb eines Jahres wurde angegeben, die Behandlungsmethoden mit Hinweis auf Behandlungsprozesse wurden detailliert beschrieben, das technologische Verfahren wurde beschrieben und die 24-Stunden- sowie die Jahreskapazität der Anlage wurde angegeben. Die technischen und organisatorischen Möglichkeiten für das sorgfältige Führen der Tätigkeit im Bereich der Abfallbehandlung wurden dargestellt, der Lagerungsort und die Lagerungsweise der zu behandelnden Abfälle wurden ausführlich beschrieben. Im Antrag wurde der voraussichtliche Zeitraum für das Führen der Tätigkeit im Bereiche der Abfallbehandlung angegeben, die im Rahmen der Beaufsichtigung und Kontrolle der durch die Genehmigung umfassten Tätigkeit unternommenen Maßnahmen wurden beschrieben.

Aufgrund vom Art. 184 des Umweltschutzgesetzes sowie Art. 42 Abs. 2 des Abfallgesetzes erforderliche Angaben wurden ausführlich gemacht. In Bezug auf die dargestellte Art und Weise des Umgangs mit Abfällen bestehen keine Einwände.

In Anbetracht des Obigen wurde wie im Tenor beschlossen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorliegenden Bescheid kann die Partei einen Widerspruch an das Anhörungsausschuss zur Verhandlung von Widersprüchen gegen Bescheide der Städte und Gemeinden sowie der Landkreise, Wrocław, pl. Powstańców Warszawy 1 durch Vermittlung der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, binnen 14 Tage ab Tag ihrer Zustellung.

Gemäß Art. 5 des Stempelsteuergesetzes vom 16. November 2006 (GBL aus dem Jahre 2015, Pos. 783) wurde für die Erteilung dieser Genehmigung eine Stempelsteuer in Höhe von 506 PLN erhoben. Die Höhe der Stempelsteuer wurde aufgrund vom Teil III Ziff. 40 Unterziff. 2 Anlage zum Stempelsteuergesetz vom 16.11.2006 festgesetzt. Der Zahlungsnachweis des Betrags in Höhe von 506 PLN durch Überweisung auf das Bankkonto der Gemeinde Wrocław Nr. 03 1090 2398 0000 0006 0800 3288 vom 31.07.2015 wurde dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung beigelegt.

Namensstempel:

I.A. des Bürgermeisters der Stadt Wrocław

Andrzej Wąsik, Abteilungsleiter

/unleserliche Unterschrift/

Siegel mit dem polnischen Staatswappen und folgender Inschrift: Bürgermeister von Wrocław

Verteiler:

1. Prodigio Recykling Sp. z o.o.  
Aleja Śląska 1, 54-118 Wrocław

Zur Kenntnis:

1. Marschall der Woiwodschaft von Niederschlesien  
Wybrzeże J. Słowackiego 12-14, 50-411 Wrocław
2. Woiwodschaftsaufsichtsbehörde für Umweltschutz  
ul. Paprotna 14, 51-117 Wrocław
3. aa